

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Marienberger Schützenverein 1531 e. V.“
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz unter der Nr. VR 6449 eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Marienberg.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein bezweckt:
 - 1.1. die Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO);
 - 1.2. die Förderung der Pflege der mit dem Schützensport verbundenen Traditionen
 - 1.3. die Ausbildung und das Training der Schützen
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung, insbesondere die Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26 und Nr. 26 a EstG, ausgeübt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche Personen und Personenvereinigungen werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet wird; bei Minderjährigen bedarf er der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand entscheidet über den

Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.

(2) Personen und Personenvereinigungen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereits sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

(3) Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Marienberger Schützenverein 1531 e.V. und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

(4) Ein Wechsel der Mitgliedschaft ist nach schriftlichem Antrag, der an den Vorstand gerichtet wird, möglich. Der Vorstand entscheidet über diesen Antrag nach freiem Ermessen.

(5) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet sich das jeweilige Mitglied zur Einhaltung der Vereinssatzung, Ordnungen sowie aller im Verein gefasster Beschlüsse.

(6) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmebeschlusses durch den Vorstand. Gleiches gilt für einen Wechsel der Mitgliedschaft.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

(2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

(3) Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende.

(4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen oder gegen die Satzung oder gegen Ordnungen oder die vom Verein gefassten Beschlüsse verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nur noch gerichtlich angefochten werden kann.

(5) Mitglieder, deren Mitgliedschaft beendet wurde, haben keinen Anspruch auf Rückzahlung der Mitgliedsbeiträge bzw. Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Dies gilt unabhängig von Art und Gründen der Beendigung der Mitgliedschaft.

(6) Über Ausnahmefälle bei der Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

(7) Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden alle Ämter und Aufgaben des gewesenen Mitgliedes ohne besonderes Verfahren.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder können die Anlagen des Vereins, insbesondere den Schießstand, zweckentsprechend, ggf. nach Maßgabe einer Nutzungsordnung und/oder Schießstandordnung nutzen. Nutzungsordnung und/oder Schießstandordnung sind nicht Bestandteil der Satzung.

(2) Die Mitglieder haben das Recht, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen.

(3) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen selbst Stimm- und Wahlrecht. In den Vorstand sind nur volljährige Vereinsmitglieder wählbar.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich am Sport- und Vereinsleben zu beteiligen sowie eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein durch Erbringung von jährlichen Arbeitsstunden zu unterstützen. Näheres hierzu regelt die Beitragsordnung.

(6) Ehrenmitglieder und Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigte Mitglieder.

§ 6 Geschäftsjahr und Beiträge

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge und Umlagen gemäß der Beitragsordnung. Die Beitragsordnung regelt auch die Details zur Zahlungsweise und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Die Änderung der Beitragsordnung bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist von einem Vorstandsmitglied mindestens jährlich abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch und zusätzlich als Aushang am „Schwarzen Brett“ des Vereins oder auf der vereinseigenen Homepage mindestens 14 Tage (ab Zugang) vor der Versammlung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse oder Emailadresse gerichtet ist oder 7 Tage nach Veröffentlichung am Schwarzen Brett oder 7 Tage nach Veröffentlichung auf der Homepage. Den Entwurf der Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgt die Einladung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch und zusätzlich als Aushang am „Schwarzen Brett“ des Vereins oder auf der vereinseigenen Homepage mindestens 3 Tage (ab Zugang) vor der Versammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist möglich und muss dem Sitzungsleiter schriftlich vorliegen.

(3) Jedes Mitglied kann bis 3 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand einreichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt. Dies gilt nicht für satzungsändernde Anträge.

(4) Anträge auf Satzungsänderungen müssen dem Vorstand bis spätestens 6 Monate für die nächste Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.

(5) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Abstimmungen über finanzielle Belange des Vereins ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(6) Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erhält keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(7) Das Stimmrecht von Mitgliedern unter 18 Jahren wird von ihren gesetzlichen Vertretern wahrgenommen. Pro Mitglied darf jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.

(8) Bei allen Abstimmungen sowie bei Wahlen kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(9) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen beschließt die Mitgliederversammlung.

(10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorstand und zusätzlich vom Versammlungsleiter, soweit dieser keiner Mitglied des Vorstandes ist, zu unterschreiben.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für die folgenden Aufgaben zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- die Entlastung des Vorstandes
- die Beiträge und Umlagen laut Beitragsordnung
- Beschluss von Nutzungsordnungen
- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, ferner der Kassenprüfer
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
- die Anträge nach §3 Abs. 3 und §8 Abs. 3 dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung, über die Auflösung des Vereins und die Verfügung über das Vermögen des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Vorstand

(1) Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Der Vorstand vertritt den Verein außergerichtlich und gerichtlich.

(2) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- Vorsitzende/r
- Stellvertreter
- Schatzmeister

(3) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Falle einer Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes wird dieses durch den verbleibenden Vorstand vertreten. Die Vertretung ist im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, soweit sie als Vorstandsmitglieder mit sich selbst als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vornehmen. Soweit Vorstandsmitglieder im eigenen Namen oder als Vertreter natürlicher Personen mit dem Verein Rechtsgeschäfte vornehmen wollen, sind sie an dessen Vertretung gehindert. Der Vorstand entscheidet dann ohne Zuziehung der gehinderten Mitglieder (§ 34 BGB).

(5) Der Vorstand kann mit Fachvorständen, insbesondere Schießleitern, ergänzt werden. Die Fachvorstände sind innerhalb des Vorstandes stimmberechtigt. Im Rahmen ihrer Tätigkeitsbereiche können ihnen durch Vorstandsbeschluss Vertretungsbefugnisse übertragen werden.

(6) Die Fachvorstände werden vom Vorstand bestellt und abberufen. Die Anzahl der Fachvorstände, ihr jeweiliger Aufgabenbereich sowie ihre Amtsdauer werden vom Vorstand festgelegt. Die Amtsdauer der Fachvorstände darf jene der Vorstandsmitglieder nicht überschreiten.

(7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen (Selbstergänzung). Das Ersatzmitglied ist auf der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung zu bestätigen.

(8) Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.

(9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (einschließlich der Fachvorstände) anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit des gesamten Vorstandes gefasst.

(10) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die Gegenstände der Beratungen und Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über

- Belange die Mitglieder betreffend, insbesondere Aufnahme und Ausschluss
- die Vorbereitungen der Mitgliederversammlungen und die Ausführungen der Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidungen, die nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten sind und
- die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die ordnungsgemäße Buchführung des Vereins wird regelmäßig durch drei Kassenprüfer geprüft. Diese erstellen der Mitgliederversammlung einen jährlichen Prüfbericht.
- (2) Kassenprüfer sind nicht Mitglieder des Vorstandes.
- (3) Die Kassenprüfer werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Kassenprüfer während seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Das Ersatzmitglied ist auf der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung durch diese zu bestätigen.

§ 13 Ordnungen

- (1) Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung und eine Beitragsordnung.
- (2) Zusätzlich kann der Verein sich eine Nutzungsordnung, eine Finanzordnung, eine Jugendordnung und/oder eine Ehrenordnung geben.
- (3) Mit Ausnahme der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, ist der Vorstand für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§ 14 Auflösung

- (1) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsfolge oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist hierzu das Finanzamt zu hören.
- (2) Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall des Vereinszwecks kann nur in einer eigens hierzu einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit Annahmebeschluss der Mitgliederversammlung am 17.03.2019 in Kraft.
- (3) Frühere Satzungen treten mit Annahme dieser Satzung außer Kraft.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 17.03.2019 beschlossen und ist dem Vereinsregister zur Kenntnis zu geben.



Vorsitzende